

*Original*

# STATUTEN



SVP Ortspartei 6024 Hildisrieden

Die Partei des Mittelstandes

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Finanzielle Mittel	2
4. Organe	3
5. Generalversammlung	3
6. Vorstand	4
7. Geschäftsstelle	6
8. Revisionsstelle	7
9. Schlussbestimmungen	7
9.1.1 Statutenrevision	7
9.2.1 Auflösung der Ortspartei	7

### Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Weibliche Form der Funktionsbezeichnungen verzichtet

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1.1.

Unter dem Namen SVP Ortspartei Hildisrieden, nachstehend Ortspartei genannt, besteht mit Sitz in Hildisrieden ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Schweizerische Volkspartei Hildisrieden ist eine Ortspartei im Sinne Ziffer V. der Statuten der Amtspartei SVP Sursee ([www.svp-amtsursee.ch](http://www.svp-amtsursee.ch)).

### Artikel 1.2.

1.2.1. Zweck der Ortspartei ist die Förderung der SVP-Politik in der Gemeinde, durch politische Basisarbeit. Als Richtlinie dazu gelten die kantonalen und gesamtschweizerischen SVP Parteigrundsätze, Aktionsprogramme und die Statuten der SVP Amtspartei Sursee bzw. die Statuten der SVP Kantonalpartei Luzern ([www.svp-lu.ch](http://www.svp-lu.ch)).

1.2.2. Die Ortspartei kann weitere Tätigkeiten erbringen und übernehmen, die geeignet sind, Amts-, Kantons- und Landes Organe der Schweizerischen Volkspartei zu unterstützen.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 2.1.

Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Personen offen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss den geltenden Statuten der SVP Kanton Luzern erfüllen. Aufnahme und Austritt werden durch die geltenden Statuten der SVP Kanton Luzern geregelt.

### Artikel 2.2.

2.2.1. Die Aufnahme erfolgt durch den Parteivorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Beitrittsantrags.

2.2.2. Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können nach Zugang des Entscheids einen Aufnahmeentscheid durch die Generalversammlung verlangen.

2.2.3. Die Ortspartei erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag welcher unter Art. 3.6. der Statuten der SVP Kanton Luzern festgelegt ist. <http://www.svp-lu.ch/svplu/images/Dateien/statuten%20svp%20luzern.pdf>

### Artikel 2.3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres;
- b) mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch Ausschluss durch den Parteivorstand aus wichtigen Gründen.

## 3. Finanzielle Mittel

### Artikel 3.1.

3.1.1 Die Ortspartei finanziert ihre Tätigkeit aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) Parteispenden
- d) Weitere Einnahmen

e) Beiträgen der Öffentlichen Hand

3.1.2. Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder haben weder eine Nachschusspflicht, noch steht ihnen ein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Artikel 3.2.**

3.2.1. Die Ortspartei erstellt jährlich eine Jahresrechnung mit Jahresbericht. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.2.2. Die Jahresrechnung wird in Kassabuch-Form erstellt.

#### **4. Organe**

##### **Artikel 4.1.**

Die Ortspartei hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung der Mitglieder;
- b) Präsidium;
- c) Vorstand;
- d) Revisionsstelle.

#### **5. Generalversammlung**

##### **Artikel 5.1.**

5.1.1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden an alle Mitglieder. Sie muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung versandt werden.

5.1.2. In der Regel findet die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Präsidiums oder wenn mindestens 4/5 des Vorstands oder aber nicht weniger als ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Anführung des Zweckes vom Präsidium verlangen.

5.1.3. Mindestens 4/5 des Vorstands oder aber nicht weniger als 1/5 der Mitglieder können zuhanden der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidium verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft traktandiert werden soll. Ein solches Begehren muss spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung gestellt werden.

5.1.4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle der Verhinderung obliegt die Leitung dem Vizepräsidenten oder CO-Präsidenten. Die Versammlungsleitung ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

##### **Artikel 5.2.**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten (als Vorstandsvorsitzende(r) durch die Mehrheit der Mitglieder;
- b) Wahl (4 bis 6) weiterer Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle durch die der Mehrheit der Mitglieder;
- c) Festsetzung der Mitgliederzahl des Ortsparteivorstandes
- d) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten in den Gemeinden an die Ortspartei, in Absprache mit den Mandatsträgern, wobei der Mindestsatz durch die Kantonale Parteileitung bestimmt wird.

- e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- h) Änderung der Statuten;
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder dem Vorstand überwiesenen Gegenstände.

### **Artikel 5.3.**

- 5.3.1. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig; vorbehalten bleibt Artikel 9.1.2.
- 5.3.2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.
- 5.3.3. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nach Ermessen des Vorsitzenden entschieden werden, dass sie an einer nächsten Generalversammlung zu traktandieren sind.

### **Artikel 5.4.**

- 5.4.1. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5.4.2. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums hat kein Stimmrecht, wer in irgendeiner Weise an der Parteileitung teilgenommen hat.
- 5.4.3. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

### **Artikel 5.5.**

Die Generalversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Organe sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzurufen.

## **6. Vorstand**

### **Artikel 6.1.**

6.1.1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Vorstandsmitgliedern, nämlich:

- a) Präsident
- b) CO-Präsident oder Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar/Sekretär
- e) einem oder zwei Beisitzer

Die einzelnen Vorstandsmitglieder erfüllen die Ihrem Amt landesüblichen entsprechenden Aufgaben. Die Aufgaben der Einzelnen Vorstandsmitglieder können in Form eines Pflichtenhefts festgelegt werden.

6.1.2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, jeweils bis zur Generalversammlung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

- 6.1.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten muss von keiner weiteren Instanz genehmigt werden.
- 6.1.4. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Falle der Verhinderung obliegt die Leitung dem Vize- / CO-Präsidenten.
- 6.1.5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 6.1.6. Der Vorstand kann einen für die Schweizerische Volkspartei repräsentativen Beirat ernennen, der den Vorstand in der strategischen Ausrichtung der Ortspartei unterstützt.
- 6.1.7. Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement und weitere Reglemente erlassen.

#### **Artikel 6.2.**

- 6.2.1. Jedes Mitglied des Vorstandes kann an den Sitzungen des Vorstandes Auskunft über alle Angelegenheiten der Ortspartei verlangen. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind dabei zur Auskunft verpflichtet.
- 6.2.2. Der Vorstand kann verlangen, dass ihm die Bücher und Akten vorgelegt werden.

#### **Artikel 6.3.**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Dritte, die mit der Parteiführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Ortspartei in guten Treuen wahren.

#### **Artikel 6.4.**

Der Vorstand hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- 6.4.1 strategische Führung der Ortspartei und Erteilung der diesbezüglichen Weisungen;
- 6.4.2 Genehmigung der organisatorischen Grundstruktur;
- 6.4.3 Grundsätze der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
- 6.4.4 Verwaltung des Partei- (Vereins-) Vermögens;
- 6.4.5 Ernennung und Abberufung der Mitglieder von überparteilichen Kommissionen;
- 6.4.6 Vollzug der Beschlüsse der Parteiorgane des Amtes und des Kantons;
- 6.4.7 Führung der laufenden Geschäfte, sowie Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- 6.4.8 Ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste sowie das Inkasso von Parteispenden, der Mitglieder- und der Gönnerbeiträge;
- 6.4.9 Erstellung des Jahresbudgets;
- 6.4.10 Aufsicht über die mit überparteilichen Aufgaben betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, von Leistungsaufträgen, der Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6.4.11 Verabschiedung des Vorjahres Protokolls zu Händen der Generalversammlung;
- 6.4.12 Durchführung der Generalversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- 6.4.13 Parteiwerbung allgemein und Mitgliederwerbung;
- 6.4.14 Treffen der angezeigten Sanierungsmassnahmen bei Kapitalverlust und oder Überschuldung, sowie Einleitung der allenfalls notwendigen gerichtlichen Schritte im Sinne von Artikel 191ff SchKG.

#### **Artikel 6.5.**

- 6.5.1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt offen und durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. In ausserordentlichen Fällen sind Zirkularbeschlüsse möglich. Diese sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.5.2. Die Mitglieder des Vorstandes können sich an den Sitzungen nicht vertreten lassen.

#### **Artikel 6.6.**

- 6.6.1. Zur Vertretung der Ortspartei sind befugt:
- a) der Präsident;
  - b) Ein bis zwei weitere Mitglieder des Vorstandes.
- 6.6.2. Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Ortspartei alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Ortspartei mit sich bringen kann. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Artikel 6.7.**

Der Präsident des Vorstandes vertritt die Ortspartei nach aussen. Informationen der Amts- bzw. Kantonalpartei gehen an den Präsidenten. Dieser ist für die sachgerechte, selektive und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich.

#### **Artikel 6.8.**

Der Vorstand ist unter Anderem zuständig für:

- 6.8.1 Die Abordnung der Kantonaldelegierten;
- 6.8.2 Die Nomination der Mandats- und Amtsträger auf allen Ebenen;
- 6.8.3 Die Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeinde-Angelegenheiten;
- 6.8.3.1 Die Änderung / Revision der Statuten, sowie deren Verabschiedung zu Händen der Generalversammlung

Der Vorstand kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten und andere Bevollmächtigte und Beauftragte jederzeit abberufen. Er regelt ihre Kompetenzen.

### **7. Geschäftsstelle**

#### **Artikel 7.1.**

- 7.1.1. Als Geschäftsstelle gilt grundsätzlich der Wohnsitz des Präsidenten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt jedes einzelne Vorstandsmitglied über eine zur Ausübung seiner Funktion erforderliche eigene Infrastruktur.
- 7.1.2. Der Präsident koordiniert die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder. Er entscheidet über alle Gegenstände die nicht durch Gesetz, Leistungsaufträge, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### **Artikel 7.2.**

- 7.2.1 Private Auslagen welche von Parteiinternen Mandatsträgern oder durch den Vorstand beauftragten Parteimitgliedern zur Erfüllung Ihrer Mandate erbracht werden müssen, werden diesen in der Höhe der zu belegenden Auslagen durch die Parteikasse vergütet.
- 7.2.2 Bei den zu vergütenden Ausgabe handelt es sich insbesondere um:
- a) Briefmarken für den Versand von Parteipost.

- b) Druckerpapier und Druckertinten.
- c) Sonstige für Parteizwecke beschaffte Materialien.

## 8. Revisionsstelle

### Artikel 8.1.

- 8.1.1. Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren einen dieser Aufgabe gewachsenen Revisor aus ihren eigenen Reihen oder eine ausgewiesene, unabhängige Fachstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Person, die die Revision während sieben Jahren leitet, darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.
- 8.1.2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Bilanz in sachlicher und formeller Hinsicht Gesetz, Leistungsauftrag und Statuten entsprechen. Die Revision erfolgt im Sinne der Bestimmungen von Artikel 728a 1 & 3 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 8.1.3. Die Revisionsstelle erhält vom Vorstand bzw. dem Kassier alle erforderlichen Unterlagen und die benötigten Auskünfte, auf Wunsch auch schriftlich.
- 8.1.4. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle erstellt zudem zuhänden des Vorstandes einen Bericht, worin sie die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert.

### Artikel 8.2.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen das Gesetz, den Leistungsauftrag oder die Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Vorstand. Bei offensichtlicher Überschuldung schlägt sie Sanierungsmassnahmen vor.

## 9. Schlussbestimmungen

### Artikel 9.1.

- 9.1.1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 9.1.2 Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung nötig, der mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

### Artikel 9.2.

- 9.2.1 **Die Auflösung der Ortspartei** muss durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
- 9.2.2 Kommt keine beschlussfähige Generalversammlung zustande, so ist, nicht früher als zwei und nicht später als vier Wochen nach der ersten, eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen die Auflösung der Ortspartei beschliessen kann.
- 9.2.3 Falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt, wird die Liquidation durch den Vorstand abgewickelt. Ergibt sich bei der Liquidation ein Überschuss, fällt dieser nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands der SVP Amt Sursee, der SVP Kanton Luzern, einer Luzernischen SVP Ortspartei oder einer anerkannten gemeinnützigen Stiftung in der Schweiz zu.
- 9.2.4 Ist die SVP Amt Sursee oder die SVP Kanton Luzern die Empfängerin des Liquidationsvermögens, soll dieses jedoch einer später allfällig neu gegründeten SVP Ortspartei in der selben Gemeinde vollumfänglich, aber ohne Verzinsung zur Verfügung stellen.
- 9.2.5 Die Klausel (Ziffer 9.2.4 hiervor) gilt für eine Neugründung binnen 5 Jahren nach Deponierung des Liquidationsvermögens. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die seinerzeitige Empfängerin über das Liquidationsvermögen frei verfügen.



9.2.6 Fällt das Liquidationsvermögen einer Luzernischen SVP Ortspartei oder einer gemeinnützigen Stiftung zu, kann diese unter Ausschluss der Klausel 9.2.4 hiervor frei darüber verfügen.

**Artikel 9.3.**

Die Ortspartei ist im Handelsregister nicht eingetragen.  
Ein späterer Eintrag bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.

**Artikel 9.4.**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 05. April 1994.  
Sie treten nach Verabschiedung durch die Generalversammlung vom 06. Mai 2010 in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung

Hildisrieden den 6. Mai 2010

Der Präsident

Alois Galliker

Der Aktuar

Christian Troxler

SCHWEIZER  
QUALITÄT